

AMTSBLATT

Loffenau



**Neue Regiobuslinie X44
nimmt voraussichtlich Ende
Februar ihren Betrieb auf**



**Nur noch bis Ende Februar
möglich: Rückschnitt von
Bäumen und Sträuchern**



**PYÜR plant Informations-
angebote zu Glasfaseran-
schlüssen im Landkreis Rastatt**



**Geänderte Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des
Coronavirus**

*Manchmal müssen
wir den Blickwinkel ändern,
um all' das Wunderbare
um uns herum
zu erkennen!*

(Autor unbekannt)

Foto: Isabella/Luft



Das Rathaus informiert

Neue Regiobuslinie X44 nimmt nach Abschluss der Baumaßnahme in der Ortsdurchfahrt Loffenau ihren Betrieb auf

Zum 28.02.2022, spätestens jedoch nach Abschluss der Baumaßnahme in der Loffenauer Ortsdurchfahrt, wird die neue Regiobuslinie X44 „Bühl - Baden-Baden - Gernsbach - Loffenau - Bad Herrenalb“ eingeführt. Die Buslinie wird im Rahmen des Förderprogrammes Regiobuslinien durch das Land Baden-Württemberg gefördert, stellt als landesbedeutsame Linie die Verbindung von wichtigen Orten auf Strecken ohne Schienenverkehr her und orientiert sich dabei an den Qualitätskriterien der Züge (Betriebszeit, Takt, Fahrzeuge). In die Ausschreibung des Linienbündels „Murgtal“ wurde auch die neue Linie X44 integriert, bei der die Firma Richard Eberhardt GmbH als Betreiber für 8 Jahre hervorging. Das Besondere an der neuen Anbindung: die Linie zwischen Bühl (über Baden-Baden und Gernsbach) und Bad Herrenalb wird stündlich zwischen 5 und 23 Uhr verkehren. Weiter besteht in Baden-Baden der Anschluss an die Regiobusse auf den Ruhenstein und in Bad Herrenalb nach Bad Wildbad und Calw. Die Regiobusse werden außerdem mit WLAN und USB-Anschlüssen ausgestattet sein.

Die Fahrpläne können ab sofort auf der Homepage der Gemeinde Loffenau www.Loffenau.de unter der Rubrik Neuigkeiten eingesehen werden. Weiter können die Fahrpläne zudem auf der Internetseite des KVV unter www.kvv.de jeweils zum neuesten Stand heruntergeladen werden.

Nur noch bis Ende Februar möglich: Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern

Bis Ende Februar ist das Vornehmen von starken Rückschnitten an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Büschen oder anderen Gehölzen nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen noch erlaubt. Aber weshalb nur noch bis Ende Februar? Wie das Landratsamt mitteilt, dient diese Regelung vor allem dem Schutz von solchen Pflanzen und Tieren (besonders brütenden Vögeln), die für den Nestbau ungestörte „Plätzchen“ benötigen wie zum Beispiel ruhige Baumkronen, Hecken und Gebüsche.

Vom 1. März bis 30. September sind zwar keine starken Rückschnitte, allerdings sogenannte schonende „Form- und Pflegeschnitte“ zulässig. Wichtig ist immer, egal bei welcher Art von Rückschnitt, dass keine Brut- oder Lebensstätten von Tieren zerstört werden.

Bevölkerungsfortschreibung zum 30. September 2021

Die fortgeschriebene Bevölkerungszahl der Gemeinde Loffenau auf Basis des Zensus vom 09. Mai 2011 beläuft sich gemäß § 5 der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 14. März 1980 (BGBl. I, S. 308) zum

30. September 2021 auf: 2.531 Personen

Davon

- männlich: 1.255 Personen
- weiblich: 1.276 Personen

Förderung von Streuobstbäumen

Rechnungen können bis Ende Februar eingereicht werden

Streuobstbau hat in Loffenau eine lange Tradition. Die Landschaft rund um Loffenau ist geprägt von weitläufigen Streuobstwiesen. Als eine der wenigen Kommunen betreibt und unterhält die Gemeinde die gemeindeeigene Kelter, die einen durchschnittlichen Zuschussbedarf von jährlich rd. 13.000 Euro aufweist und überregionale Bekanntheit erlangt hat. Die Gemeinde fördert bereits seit 2019 den Streuobstbau und möchte auch in diesem Jahr den Kauf von hochstämmigen Streuobstbäumen mit einem Betrag von 10 Euro je gekauftem Baum bezuschussen.

Wie wird der Zuschuss ausbezahlt?

Den Zuschuss können Loffenauer Einwohnerinnen und Einwohner erhalten, die auf Loffenauer Gemarkung neue hochstämmige Streuobstbäume setzen. Erfolgt die Bestellung der Bäume über den Obst- und Gartenbauverein Loffenau, so werden die für die Auszahlung des Zuschusses benötigten Daten vom OGV an die Gemeinde weitergeleitet. Erfolgt der Baumkauf nicht über den OGV, so kann die Rechnung bei der Gemeinde unter Angabe der Bankverbindung und der Flurstücksnummer eingereicht werden. Es können Rechnungen berücksichtigt werden, die bis Ende Februar 2022 bei der Gemeinde eingegangen sind. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt dann gesammelt im März 2022.

Pressemitteilung: PÿUR plant Informationsangebote zu Glasfaseranschlüssen im Landkreis Rastatt

Das schnelle Glasfasernetz kommt

Im Rahmen des Breitbandausbaus des Landkreises Rastatt übernimmt PÿUR, die Marke der Tele Columbus AG, den Betrieb des neuen Glasfasernetzes. Zu Beginn des Jahres hat PÿUR damit begonnen, Bewohnerinnen und Bewohner über den weiteren Ablauf zu informieren. Vergangene Woche hat die Firma den Hauseigentümerinnen und -eigentümern in den Kommunen, die sich für einen Anschluss an das Landkreis-Netz entschieden haben, ein Schreiben zukommen lassen, um den weiteren Weg zur Glasfaserversorgung zu erläutern. Darin wurde u.a. erklärt, dass PÿUR nach Baufertigstellung der einzelnen Netzabschnitte in den 18 kreisangehörigen Kommunen zum Abschluss die aktive Übertragungstechnik bis hin zum Übergabepunkt im Haus installiert.

Zum Leistungsangebot des Glasfasernetzes Rastatt gehören Internetzugänge mit Geschwindigkeiten zwischen 120 Mbit/s bis 1.000 Mbit/s, Telefonflatrates für jeden Bedarf und eine umfassende Fernsehversorgung in HD-Qualität. Bereits vor der Inbetriebnahme können Bürgerinnen und Bürger von vorteilhaften Frühbucherangeboten profitieren. Um eine Versorgungslücke zu vermeiden, sollten laufende Verträge mit dem bisherigen Internet- und Telefonanbieter aber nicht vorzeitig gekündigt werden. PÿUR bietet einen Anbieterwechselservice an, der eine Kündigung erst dann im Kundenauftrag auslöst, wenn der Glasfaser-Hausanschluss auch tatsächlich die Versorgung nahtlos übernehmen kann. Bei Mehrfamilienhäusern ab drei Wohnungen kann es zudem sinnvoll sein, über eine Glasfaser-Hausverkabelung nachzudenken, um das Leistungspotenzial der Glasfaserversorgung

auf Dauer voll ausnutzen zu können. Auch hierfür steht PÿUR als künftiger Netzbetreiber mit Rat und Tat zur Seite.

Über die Tele Columbus AG

Als einer der führenden Glasfasernetzbetreiber in Deutschland versorgt die Tele Columbus AG mit ihrer Marke PÿUR über drei Millionen Haushalte mit Highspeed-Internet einschließlich Telefonanschluss, Mobilfunk und mehr als 200 TV-Programmen auf einer digitalen Entertainment-Plattform, die klassisches Fernsehen mit Videounterhaltung auf Abruf vereint. Mit ihren Partnern der Wohnungswirtschaft realisiert die Tele Columbus Gruppe maßgeschneiderte Kooperationsmodelle und moderne digitale Mehrwertdienste wie Telemetrie und Mieterportale. Als Full-Service-Partner für Kommunen und regionale Versorger treibt das Unternehmen maßgeblich den glasfaserbasierten Infrastruktur- und Breitbandausbau in Deutschland voran. Im Geschäftskundenbereich werden zudem Carrier-Dienste und Unternehmenslösungen auf Basis des eigenen Glasfasernetzes erbracht. Die Tele Columbus AG, mit Hauptsitz in Berlin sowie Niederlassungen in Leipzig, Unterföhring, Hamburg, Ratingen und Chemnitz, ist seit Januar 2015 börsennotiert.

Anmerkung der Verwaltung zu obestehender Pressemitteilung des Anbieters:

In Loffenau betrifft dies in erster Linie die Anlieger im Gewerbegebiet und die Grundschule, da diese bereits an das Glasfasernetz angebunden sind. Hierfür gab es ein Förderprogramm. Alle anderen Gebiete in Loffenau sind mit Internet so versorgt, dass noch kein Förderprogramm hier ausgeschöpft werden konnte. Ein Ausbau des Glasfasernetzes in Eigenregie der Gemeinde kostet mehrere Millionen Euro, was ohne Förderung für die Gemeinde nicht finanzierbar ist. Jedoch drängen nun auch immer mehr private Anbieter mit Glasfaserausbau in ländlichere Bereiche vor. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit weiter informieren, bis wann in den restlichen Teilen Loffenaus mit einem Glasfaseranschluss gerechnet werden kann.

Vorsicht bei Bettlern an der Haustür

Die Gemeindeverwaltung wurde in der vergangenen Woche von einem Bürger darüber in Kenntnis gesetzt, dass in Loffenau derzeit eine Dame unterwegs ist, die an Haustüren klingelt und um Geld bittet. Die scheinbar kleine und zierliche Frau habe nach Aussage der betroffenen Familie ein Schild in der Hand, auf dem ihr Wunsch nach Geld notiert ist, da sie offensichtlich über schlechte Deutschkenntnisse verfüge. Eine Anzeige gegen Unbekannt wurde bei der Polizei zwischenzeitlich aufgegeben. Die Gemeindeverwaltung bittet an dieser Stelle alle Bürgerinnen und Bürger, die auf ähnliche Weise um Spenden ersucht werden, um eine erhöhte Aufmerksamkeit und ggfs. um Meldung an die Polizei. Zur Information: Betteln ist in Deutschland grundsätzlich nicht verboten. Allerdings ist aggressives Betteln untersagt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Fuß in die Tür gestellt wird oder sich die Person trotz ablehnender Haltung des Hausbewohners nicht entfernt, beleidigend wird oder sich gar unerlaubt Zutritt zu Wohnräumen verschafft. Halten Sie also die Hauseingangstüren stets geschlossen und prüfen Sie, wer ins Haus will, bevor Sie öffnen. Achten Sie auf fremde Personen auf dem Grundstück oder in der Nachbarschaft. Wenn Ihnen verdächtige Personen auffallen, rufen Sie die Polizei.

Geänderte Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus

Mit Beschluss vom 27. Januar 2022 hat die Landesregierung die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die Änderungen traten am 28. Januar 2022 in Kraft. Für zwei Regelungen gilt ein abweichendes Inkrafttreten.

Änderungen zum 28. Januar 2022

- Der vorübergehend außer Kraft gesetzte Stufenplan gilt wieder.
- Die Alarmstufe II gilt, wenn der Schwellenwert der Auslastung der Intensivbetten (AIB) (450) und der Schwellenwert der Hospitalisierungsinzidenz (6,0) erreicht/überschritten wird.
- Die FFP2-Maskenpflicht für Personen ab 18 Jahren gilt nun auch in den Fahr- und Flugzeugen öffentlichen Nah- und Fernverkehr sowie in der Fahrgastschifffahrt und im Luftverkehr.
- In der Alarmstufe I sind Messen und Ausstellungen nicht erlaubt.
- In der Alarmstufe I dürfen Clubs, Diskotheken und club-ähnliche Lokale nicht öffnen. Clubähnliche Veranstaltungen wie öffentliche Fastnachtspartys sind nicht erlaubt.
- Für Veranstaltungen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadtführungen und Informations-, Betriebs-, Vereins- sowie Sportveranstaltungen und Kongresse gilt in der Alarmstufe I:
 - 2G: Maximal 50 Prozent Auslastung aber nicht mehr als 1.500 Zuschauerinnen und Zuschauer in geschlossenen Räumen und 3.000 Zuschauerinnen und Zuschauer im Freien. Bei mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen feste Sitz-/Stehplätze zugewiesen werden, davon dürfen maximal zehn Prozent Stehplätze sein.
 - 2G+: Maximal 50 Prozent Auslastung aber nicht mehr als 3.000 Zuschauerinnen und Zuschauer in geschlossenen Räumen und 6.000 Zuschauerinnen und Zuschauer im Freien. Bei mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen feste Sitz-/Stehplätze zugewiesen werden, davon dürfen maximal zehn Prozent Stehplätze sein.
- Für Stadt- und Volksfeste gilt die FFP2-Maskenpflicht auch im Freien sowie in der Alarmstufe I zusätzlich eine Besucherobergrenze von 50 Prozent aber nicht mehr als:
 - maximal 3.000 Besucherinnen und Besuchern bei 2G.
 - maximal 6.000 Besucherinnen und Besuchern bei 2G+.
- Fastnachtsumzüge sind in den Alarmstufen nicht erlaubt.
- In Bereichen, für die für 3G bisher ein negativer PCR-Test erforderlich war, reicht nun ein negativer Schnelltest.
- In der Gastronomie gilt im Innen- und Außenbereich in der Alarmstufe I 2G.
- Bei Prüfungen in der beruflichen Bildung muss in der Warn- und den Alarmstufen eine medizinische Maske getragen werden.
- Ab dem 14. Februar 2022 gilt bei Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und entsprechende Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften 3G.
- In der Alarmstufe II sind berufliche Fort- und Weiterbildungen nur erlaubt, wenn diese zwingend notwendig und unaufschiebbar sind.
- Der Wert für die 7-Tage-Inzidenz bei den Ausgangsbeschränkungen in der Alarmstufe II wird mit Blick auf die zu verzeichnenden höheren Neuinfektionen bei Omikron von 500 auf 1.500 erhöht (gilt bereits ab dem 27. Januar 2022).

Corona-Regeln ab 28. Januar 2022

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- » **Alarmstufe I:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- » **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 **und** ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe I** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **und** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen**. Für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO gibt, gilt bei privaten Zusammenkünften eine Beschränkung auf maximal 10 Personen in geschlossenen Räumen und 50 Personen im Freien.

In Innenbereichen mit Maskenpflicht sowie im öffentlichen Nah- und Fernverkehr zu Wasser, Land und Luft (Warn- und Alarmstufen) und auf Stadt- und Volksfesten im Freien (alle Stufen) müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten, siehe SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung des Bundes.

Tipps zum Umgang und Wiederverwenden von FFP2-Masken im privaten Gebrauch

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Private Treffen
- 4: Stadt- und Volksfeste | Öffentlicher Verkehr | Einzelhandel
- 5: Öffentliche Veranstaltungen
- 6: Sportveranstaltungen
- 7: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 8: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsstätten, Mensen, Cafeterien
- 9: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 10: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 11: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 12: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten

Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen sowie im öffentlichen Nah- und Fernverkehr.
Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung des Bundes regelt die Maskenpflicht am Arbeitsplatz.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.
- » In geschlossenen Räumen sowie in den Fahr- und Flugzeugen im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr sowie in der Fahrgastschiffahrt und Luftfahrt gilt in der Warn und den Alarmstufen die FFP2-Maskenpflicht.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die Corona-Verordnung Schule geregelt.

3G und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien.°°
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.°°



2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.

Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
- » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück).
- » Kinder, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien.°°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 11 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken

°°Negativer Antigen-Test erforderlich



Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft, getestet oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen und getestet









Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
<p>Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc. Gilt auch bei Treffen in gastronomischen Betrieben)</p>	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	<p>1 Haushalt plus 5 weitere Personen</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 13 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p>1 Haushalt plus 2 weitere Personen aus 1 Haushalt wenn die Personen nicht geimpft/ genesen sind.</p> <p>- Geimpfte und Genesene, - Personen bis einschl. 13 Jahre und - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen bei den Kontaktbeschränkungen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p>Wenn nicht geimpfte/genesene Personen teilnehmen: 1 Haushalt plus 2 weitere Personen aus 1 Haushalt.</p> <p>Personen bis einschl. 13 Jahre zählen nicht zur Personenzahl hinzu. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt.</p> <p>Ausschließlich geimpfte/ genesene Personen^o: Innen: max. 10 Personen Außen: max. 50 Personen</p> <p>Kinder/Jugendliche bis einschl. 13 Jahre zählen nicht mit.</p> <p>^ound Personen bei denen Impfung aus med. Gründen nicht möglich bzw. ohne Impfempfehlung der STIKO.</p>

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
<p>Stadt- und Volksfeste</p> <p>FFP2-Maskenpflicht auch im Freien</p> <p>Fastnachtsumzüge sind in Alarmstufen nicht erlaubt.</p>	3G	3G	<p>2G</p> <p>50 % Auslastung aber max. 3.000 Besucher*innen</p> <p>2G+</p> <p>50 % Auslastung, aber max. 6.000 Besucher*innen</p>	nicht erlaubt
<p>Öffentliche Verkehrsmittel</p>	3G			
<p>Einzelhandel (auch Flohmärkte)</p>	Ohne weitere Regelungen		3G	2G
<p>Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen: Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädie-schuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Waschsalonges sowie Wochenmärkte.</p>				

Stand: 1. Februar 2022

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)









5













Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur, Hallen-Fasnachtsveranstaltungen ohne Tanz)	Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands  Bis 5.000 Besucher*innen 100 % Auslastung. Darüber hinaus nur 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Bis 5.000 Besucher*innen 100 % Auslastung. Darüber hinaus nur 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 1.500 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 3.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Besucher*innen.
	Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands  Ohne Kapazitätsbeschränkung und Personenobergrenze	 Ohne Kapazitätsbeschränkung und Personenobergrenze	 Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 3.000 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 6.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.	









Stand: 1. Februar 2022

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

6

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Sportveranstaltungen im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc.	In geschlossenen Räumen  3G	In geschlossenen Räumen  3G	 Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 1.500 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 3.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Besucher*innen.
	Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands  3G	Im Freien  3G	 Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 3.000 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 6.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.	


















Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich   	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G	2G Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G.	2G+ Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G		
 Religiöse Veranstaltungen   			Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, muss eingehalten werden. Ab dem 14. Februar 2022: 3G	
 Beherbergung   	3G Erneuter Test alle 3 Tage	3G Erneuter Test alle 3 Tage	2G Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	2G Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Messen und Ausstellungen   	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G	nicht erlaubt	nicht erlaubt
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G		
 (Hotel-)Gastronomie, Vergnügungstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)   	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 2G	In geschlossenen Räumen 2G	2G+ Sperrstunde von 22:30 Uhr bis 6 Uhr für die Gastronomie.
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G	Im Freien 2G	

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Stand: **1. Februar 2022**





















9















Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	 Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.	 Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Körpernahe kosmetische Dienstleistungen   			 Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops : hier gilt 3G.	 Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops : hier gilt 3G.















Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Stand: **1. Februar 2022**

10

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen    keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien 	Im Freien 

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)   	ohne weitere Regelungen	 bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage. In der Alarmstufe II sind berufliche Fort- und Weiterbildungen nur erlaubt, wenn diese zwingend notwendig und unaufschiebar sind.		

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 Diskotheken, Clubs sowie clubähnliche Lokale und Veranstaltungen (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)   	In geschlossenen Räumen 		nicht erlaubt	nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 Prostitutionsstätten   				

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische oder FFP2-Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften

Solaranlagen: Schnee-Entfernung meist nicht nötig

In den Rohrleitungen von Solarthermie-Anlagen fließt meist ein Gemisch aus Wasser und Glykol (Frostschutzmittel). Bei extremen Temperaturen sollten Sie trotzdem das Thermometer der Solarthermie-Anlage im Blick haben. Bewegt sich die Anzeige auf null Grad zu, sollte ein Heizungsfachmann gegebenenfalls das Mischverhältnis nachbessern. Das ist ähnlich wie beim Auto: Je kälter, desto mehr Frostschutz muss in die Scheibenwaschanlage. Eine Schneeräumung ist bei Solarthermie- oder Photovoltaik-Anlagen nicht zwangsläufig nötig. Zum einen rutscht der Schnee bei einer üblichen Dachneigung von 30 bis 40 Grad meist von alleine innerhalb weniger Tage von den Modulen herunter. Zum anderen halten sich die Leistungseinbußen durch die Schneedecke in Grenzen, da der Großteil des jährlichen Gesamtertrags ohnehin zwischen Mai und September erzeugt wird. Gegen das Entfernen des Schnees in Eigenregie spricht vor allem die Gefahr von schweren Unfällen und einer unabsichtlichen Beschädigung der Module. Einzig bei hohen Schneelasten über einen längeren Zeitraum sollten Hausbesitzer aktiv werden, da dann Schäden an der Unterkonstruktion drohen. Aber auch in diesem Fall sollte die Arbeit lieber nicht selbst, sondern von Profis durchgeführt werden.

Die Energieagentur Mittelbaden bietet in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg kostenlose telefonische individuelle Energieberatung an. Die nächsten freien Termine sind:

23.02.	Rastatt	14:00-17:45 Uhr
24.02.	Sinzheim	14:00-17:45 Uhr
03.03.	Baden-Baden	13:00-16:45 Uhr
09.03.	Gaggenau	14:00-17:45 Uhr
16.03.	Bühl	14:00-17:45 Uhr

Anmeldungen per Telefon unter **07222 – 159080** oder per E-Mail unter kontakt@energieagentur-mittelbaden.de.

Weitere Beratungsangebote finden Sie bei der Energieagentur Mittelbaden gGmbH, Ihrem Ansprechpartner für Klimaschutz und Energieeffizienz, unter www.energieagentur-mittelbaden.de

Loffenau ist Teil des Energieeffizienz-Netzwerks Regio-ENERGIE. Bis 2030 wollen wir 30 Prozent unserer Treibhausgasemissionen einsparen.



Pressemitteilungen Landratsamt

Forstamt mahnt zur Rücksicht auf Wildtiere im winterlichen Wald

Die dicke Schneeschicht knarzt beim Auftreten, die Luft ist klar und kalt, eine glitzernde Decke aus Schneeflocken und Eiskristallen bedeckt die Erde. Es herrscht Ruhe im Winterwald - die ganze Natur scheint zu schlafen. Während wir uns um diese Jahreszeit in dicke Daunenjacken, wärmende Mützen, Schals und Handschuhe einpacken und durch die verschneite Landschaft stapfen, bleibt den Tieren im Wald nur ihr eigenes Fell, um sich vor der klirrenden Kälte zu schützen. Sie können sich nach einer Frostnacht nicht vor den Kamin setzen, einen heißen Tee trinken und langsam wieder aufwärmen. Die Tiere im Wald sind vielmehr darauf angewiesen, sich in den wärmeren Jahreszeiten ausreichende Energiereserven anzufuttern, um dann im Winter davon zehren zu können.

So auch das im Höhengebiet vorkommende Auerhuhn. Es versucht sich in der kalten Zeit möglichst wenig zu bewegen und seinen Stoffwechsel auf Sparflamme herunterzufahren. Mit seinem im Winter besonders dichten Federkleid kann der größte Hühnervogel Europas selbst sibirische Kälte in tief verschneiter Winterlandschaft in Schneehöhlen kauend überleben - wenn er ungestört bleibt.

Rehe und Hirsche haben ebenfalls weniger Nahrung zur Verfügung und müssen deswegen mit ihren Reserven gut haushalten. „Wenn die Wildtiere aber durch Querfeldein-Wanderer aufgeschreckt werden und unter Stress geraten, schwächt es sie sehr und kann für sie sogar lebensbedrohlich werden“, erklärt Forstdirektor Clemens Erbacher von der Forstbezirksleitung Bühl.

Die Corona-Pandemie hinterlässt im Wald ihre Spuren: vor allem auf den Loipen beobachtet das Forstamt immer häufiger Langläufer, die noch mit Stirnlampe in der Dunkelheit unterwegs sind. In tieferen Lagen sind oft Mountainbiker zunehmend nachts oder während der Dämmerung im Wald zu finden und mancher Schneeschuhwanderer ist noch im Mondlicht auf Tour.

Doch gerade zu diesen späten Stunden, wenn die Wildtiere auf Nahrungssuche gehen, ist es fatal, wenn sie durch verspätete Waldbesucher aufgeschreckt werden und weite Strecken durch die tiefe Schneeschicht flüchten müssen. **Deswegen appelliert das Forstamt eingehend an alle Waldbesucher, die Wege nicht zu verlassen, die Hunde an die Leine zu nehmen und Waldbesuche möglichst bei Tageslicht zu unternehmen. So können die Tiere die weiße Jahreszeit in Ruhe überstehen, um gut ins Frühjahr starten zu können.**

Sperrmüllbörse

Jede Woche haben die Leser die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden. Anzeigenwünsche können telefonisch durchgegeben werden unter 9233-13.



Blut spenden kann Menschenleben retten!

Ihr Deutsches Rotes Kreuz Baden-Württemberg



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde
Loffenau**Wort für die Woche:**

Kommt her und sehet an die Werke Gottes, der so wunderbar ist in seinem Tun an den Menschenkindern. Psalm 66,5

Sonntag, 06.02.2022

10 Uhr Gottesdienst
10 Uhr Kinderkirche

Dienstag, 08.02.2022

17.30 Uhr Jungschar
19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Mittwoch, 09.02.2022

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht

Sonntag, 13.02.2022

10 Uhr Gottesdienst
10 Uhr Kinderkirche

Die alternativen Möglichkeiten, wenn keine Teilnahme am Gottesdienst gewünscht ist:

1. Die Predigt wird als Audiodatei im Laufe des Sonntages auf unserer Homepage unter: <https://gemeinde.loffenau.elk-wue.de/angebote/> zum Anhören eingestellt.
2. In der Kirche wird die Predigt in Papierform zum Mitnehmen ausgelegt. Wenn Sie keine Möglichkeit haben, die Predigt in der Kirche zu holen, rufen Sie bitte im Pfarramt an und wir lassen Ihnen die Predigt in den Briefkasten werfen.

Bürozeiten Pfarramtssekretärin:

Dienstags 8 - 13 Uhr und Donnerstags 13.30 - 17.30 Uhr
Evangelisches Pfarramt, Pfarrgasse 8
Telefon 07083 2320
Fax 07083 524824
E-Mail: pfarramt.loffenau@elkw.de

Mesnerin und Hausmeisterin:

Britta Stürm, Tel. 0176 70601387

Hygienemaßnahmen für den Gottesdienst

1. Wahren Sie Abstand: Durch die derzeit geltenden Restriktionen sind nicht so viele Plätze in der Kirche verfügbar.
2. Halten Sie gründliche Handhygiene.
3. Tragen Sie während des gesamten Gottesdienstes nach Möglichkeit eine **FFP2-Maske** oder vergleichbare Maske zum Schutz aller Mitfeiernden.
4. Bleiben Sie bitte bei Krankheitsanzeichen oder wenn Sie mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person in Kontakt stehen oder standen auf jeden Fall zu Hause.
5. Tragen Sie sich in die ausgelegte Liste am Eingang ein.

Das Infektionsschutzkonzept der evangelischen Kirchengemeinde Loffenau für die Heilig-Kreuz-Kirche sowie die ausführlichen Hygienehinweise für den Gottesdienst sind in der Kirche zur Einsicht ausgelegt. **Diese Hygienebestimmungen gelten auch für Beerdigungen!**

NOTDIENSTE DER
ÄRZTE UND APOTHEKEN**Allgemeinärztlicher Notfalldienst**

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Notfallpraxis Baden-Baden

Stadtklinik Baden-Baden, Balger Straße 50,
Freitag 19 bis 22 Uhr,
Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Notfallpraxis Rastatt

Kreis Krankenhaus Rastatt, Engelstraße 39,
Montag bis Donnerstag 19 bis 7 Uhr,
Freitag 19 Uhr bis 8 Uhr, Samstag 8 bis 8 Uhr,
Sonn- und Feiertage 8 bis 7 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Kinderärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Kinder-Notfallpraxis Baden-Baden

Stadtklinik Baden-Baden, Balger Straße 50,
Montag bis Donnerstag 19 bis 22 Uhr,
Freitag 18 bis 22 Uhr,
Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon 0621 38000810
bzw. unter www.kzvbw.de/site/service/notdienst

Tierärztlicher Notfalldienst

Rufbereitschaft von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr
Samstag, 5. und Sonntag, 6. Februar
Zentrum für Tiergesundheit,
Im Rollfeld 58, Baden-Baden
Telefon 07221 920320

Apotheken

www.lak-bw.de
Der Dienst dauert von 8.30 bis 8.30 Uhr.

Donnerstag, 3. Februar

Apotheke St. Laurentius, Tel.: 07225 1302,
Murgtalstr. 85, Bad Rotenfels

Freitag, 4. Februar

Wendelinus- Apotheke, Tel.: 07224 991780,
Am Zimmerplatz 2, Weisenbach

Samstag, 5. Februar

Stadt-Apotheke Baden-Baden, Tel.: 07221 302393,
Gernsbacher Str. 2, Baden-Baden (Innenstadt)

Sonntag, 6. Februar

CentraVita Apotheke Bad Herrenalb, Tel: 07083 924850,
Kurpromenade 1 – 3, Bad Herrenalb

Montag, 7. Februar

Augusta-Apotheke am Augustaplatz, Tel.: 07221 24537,
Ludwig-Wilhelm-Platz 3, Baden-Baden (Innenstadt)

Dienstag 8. Februar

Aurelia-Apotheke Baden-Baden, Tel: 07221 26662,
Sophienstr. 12, Baden-Baden (Innenstadt)

Mittwoch 9. Februar

Kur-Apotheke Bad Herrenalb, Tel: 07083 92570,
Kurpromenade 31, Bad Herrenalb

Donnerstag 10. Februar

Igelbach-Apotheke, Tel.: 07083 524250,
Lautenbacher Pfad 2, Loffenau

Fachstelle Sucht

Am Bachgarten 9, Gernsbach, Telefon 07224 1820
Öffnungszeiten:

Mittwoch 15 bis 17.30 Uhr

Freitag 9 bis 13 Uhr

Weitere Termine nach telefonischer Vereinbarung.

Psychologische Beratungsstelle

für Eltern, Kinder und Jugendliche /

Fachdienst Frühe Hilfen für

Kinder von 0 bis 3 Jahren des Landkreises Rastatt

Hauptstraße 36 b, 76571 Gaggenau,

Telefon 07225 988992255,

Online-Beratung: www.landkreis-rastatt.de

Hospizgruppe Murgtal

Eisenlohrstr. 23, Gernsbach,

Information und Beratung: Montag bis Freitag

von 9 bis 12.30 Uhr, Telefon 07224 6566333

Sozialstation Gernsbach e.V.

Eisenlohrstr. 23, Gernsbach,

Telefon 07224 1881, Fax 07224 2171

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: info@sozialstation-gernsbach.de

Dienst der Schwestern und Pfleger**Samstag, 5. und Sonntag, 6. Februar**

Isabella Roth, Carmen Hahn, Angela Schaub,

Jasmin Melcher, Regina Ebner, Olga Sotow,

Yvonne Becker, Sabine Giersiepen, Jenny Feil

Alle Angaben ohne Gewähr

Impressum · Amtsblatt der Gemeinde Loffenau · Herausgeber:

Gemeinde Loffenau · Untere Dorfstraße 1 · 76597 Loffenau · Fon:
07083 9233-0 · Fax: 07083 9233-20 · E-Mail: Gemeinde@loffenau.de ·
Homepage: www.Loffenau.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Markus Burger oder der Vertreter im Amt.

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG ·
Merklinger Straße 20 · 71263 Weil der Stadt · Fon: 07033 525-0 ·
Fax: 07033 2048 · Homepage: www.nussbaum-medien.de.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum · Merklinger
Straße 20 · 71263 Weil der Stadt

Anzeigenberatung: Außenstelle Gaggenau · Luisenstraße 41 ·
76571 Gaggenau · Fon: 07225 9747-12 · Fax: 07033 3209232 ·
E-Mail: gaggenau@nussbaum-medien.de

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH ·
Josef-Beyerle-Straße 2 · 71263 Weil der Stadt · Tel. 07033 6924-0 ·
E-Mail: info@gsvertrieb.de · Internet: www.gsvertrieb.de

Wichtiger Hinweis zu künftigen Gottesdiensten

Die Landesregierung hat die Corona-Verordnung des Landes nochmals geändert und in diesem Zusammenhang für den Besuch unserer Gottesdienste, *mit Ausnahme von Bestattungen*, die Vorlage eines 3G-Nachweises in den Alarmstufen zur Voraussetzung gemacht. Diese Regelung tritt zum 14. Februar in Kraft und ist damit ab Sonntag, 20. Februar umzusetzen. Nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher müssen demnach künftig einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Diesen können die Gottesdienstbesucher bei den örtlich bekannten Testzentren einholen. Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Tests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen. Falls Sie unsere Gottesdienste regelmäßig besuchen, müssen Sie den Mesnerinnen ab sofort Ihren Impfnachweis vorzeigen. Diese dokumentieren die Information dann, so dass ein regelmäßiges Vorzeigen vor jedem Gottesdienst entfallen kann.

Sternstunden

Was sind Sternstunden? Wo erlebe ich Sternstunden? Was bringen mir Sternstunden?

Mit diesen Fragen hat sich unter anderem auch Isolde Zeltmann in Vorbereitung auf den Gottesdienst am vergangenen Sonntag beschäftigt. Für sie sind Sternstunden zum Beispiel wenn sie nach einer schlaflosen Nacht morgens aufsteht und dann merkt, dass sie trotzdem keine Schmerzen hat oder wenn sie im Gottesdienst singen darf. Für sie sind solche „kleinen“ Sternmomente große Sternstunden. Es gibt auch ein wunderschönes Kirchenlied, das dies zum Ausdruck bringt:

- 1) Stern, auf den ich schaue, Fels, auf dem ich steh,
Führer, dem ich traue, Stab, an dem ich geh,
Brot, von dem ich lebe, Quell, an dem ich ruh,
Ziel, das ich erstrebe, alles, Herr, bist du.
- 2) Ohne dich, wo käme Kraft und Mut mir her?
Ohne dich, wer nähme meine Bürde, wer?
Ohne dich, zerstieben würden mir im Nu
Glauben, Hoffen, Lieben, alles, Herr, bist du.
- 3) Drum so will ich wallen meinen Pfad dahin,
bis die Glocken schallen und daheim ich bin.
Dann mit neuem Klingen jauchz ich froh dir zu:
nichts hab ich zu bringen, alles, Herr, bist du!

Dies ist etwas Wunderbares, was jeder von uns, gerade in dieser doch für manche so dunklen Zeit, erleben kann und dadurch wieder Licht in sein Leben kommt. Auch andere Teilnehmer*innen haben im Gottesdienst von Sternstunden berichtet und was das für sie bedeutet. Auf unserer Homepage finden Sie die Berichte und auch die Predigt von Pfarrer Lampadius zum Nachhören.



Foto: Rahel Wieland

Katholische Seelsorgeeinheit Bad Herrenalb St. Bernhard Bad Herrenalb - St. Lukas Dobel - St. Theresia Loffenau

Internet: www.se-badherrenalb.drs.de

Kath. Pfarramt Bad Herrenalb **Pfarrer Matthias Weingärtner**

Dobler Straße 41, 76332 Bad Herrenalb

Tel. 07083 52103; E-Mail: matthias.weingaertner@drs.de

Pfarramtssekretärin Angelika Weber

Tel. 07083 52100; E-Mail: stbernhard.badherrenalb@drs.de

Bürozeiten:

Dienstag und Freitag: 9 - 12 Uhr

Donnerstag: 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr

Freitag, 04.02.

17.30 Uhr Eucharistische Anbetung mit anschließender Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb – mit Spende des Blasius-Segens.

Samstag, 05.02.

18.30 Uhr Vorabendmesse in St. Theresia Loffenau (Kollekte für St. Theresia) – mit Spende des Blasius-Segens.

Sonntag, 06.02. – 5. Sonntag im Jahreskreis

09.15 Uhr Eucharistiefeier in St. Lukas Dobel (Kollekte für St. Lukas) – mit Spende des Blasius-Segens.

10.45 Uhr Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb – mit Spende des Blasius-Segens.

– zugleich als Telefongottesdienst (Kollekte für St. Bernhard)

Dienstag, 08.02.

17.30 Uhr Rosenkranzgebet in St. Bernhard Bad Herrenalb

18.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb

Donnerstag, 10.02.

17.15 Uhr Erstkommunionkurs 2022 – Weggottesdienst 1 – als Videokonferenz

Freitag, 11.02.

17.30 Uhr Eucharistische Anbetung mit anschließender Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb

Samstag, 12.02.

18.30 Uhr Vorabendmesse in St. Theresia Loffenau

Sonntag, 13.02. – 6. Sonntag im Jahreskreis

09.15 Uhr Eucharistiefeier in St. Lukas Dobel

10.45 Uhr Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb – zugleich als Telefongottesdienst

Gottesdienstzeiten in Dobel und Loffenau

Die Änderung der Gottesdienstzeiten in Dobel und Loffenau besteht bis 13.02.2022!

Ab dem 19. Februar sind die Gottesdienste wieder wie gewohnt:

am Samstag, um 18.30 Uhr Vorabendmesse in St. Lukas Dobel und

am Sonntag, um 09.15 Uhr Eucharistiefeier in St. Theresia Loffenau.

Anmeldungen für die Gottesdienste am Wochenende sind weiterhin erforderlich – bitte ausschließlich telefonisch:

für die Vorabendmesse in Loffenau: **07083 – 93 28 18**

für den Sonntagsgottesdienst in Dobel: **07083 – 52 89 59**
für den Sonntagsgottesdienst in

Bad Herrenalb:

07083 – 3129

Sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter deutlich Ihren Namen und Ihre Telefonnummer. Vielen Dank!

Blasiussegen

In der katholischen Kirche ist es seit vielen Jahrhunderten ein guter Brauch, am Gedenktag des Hl. Blasius den Gläubigen den Blasiussegen zu spenden. Nach der Legende bat eine Mutter den Arzt und Bischof Blasius, ihr Kind zu heilen, welches eine Fischgräte verschluckt hatte und zu ersticken drohte. Blasius betete für das Kind und es wurde geheilt. Bis heute lassen sich Menschen am Blasiustag mit zwei gekreuzten Kerzen segnen – vor allem gegen Halskrankheiten, aber auch gegen alles Böse wie z.B. das verletzende Wort, gegen all das, was uns Angst macht, was uns die Luft nimmt zum Atmen, oder uns droht, im Hals stecken zu bleiben.

Der Blasiussegen will nicht die Medizin ersetzen. Der Segen macht vielmehr deutlich, dass die Erlösung, die uns Gott verspricht, Leib und Seele im Blick hat. Manchmal braucht es mehr als Medizin, um im umfassenden Sinn gesund zu werden: Menschliche Nähe, Zuversicht, Durchhaltevermögen oder ein gutes Wort, das uns von Gott her zugesprochen wird. Genau das meint segnen.

Der Blasiussegen wird vom 01. Februar bis einschließlich 06. Februar in unseren Gottesdiensten gesendet.

Es liegen auch Flyer in unseren Kirchen aus, die mit nach Hause genommen werden können, mit einer Anleitung, wie Sie sich gegenseitig den Blasiussegen spenden können mit den Worten: *„Gott behüte dein Leben und schenke dir Gesundheit an Leib und Seele. Auf die Fürsprache des heiligen Blasius segne dich Gott, der Vater, und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.“*

Erstkommunionkurs 2022

„Bei mir bist du groß!“ – ist das Motto für unseren diesjährigen Erstkommunionkurs, den wir in der zurückliegenden Woche mit einem Elternabend begonnen haben. Aufgrund der gegenwärtigen Pandemielage treffen wir uns zunächst per Videokonferenz und hoffen jedoch, dass wir uns bald wieder wie gewohnt treffen können. Insgesamt vierzehn Kinder haben sich dieses Jahr angemeldet, um sich darauf vorzubereiten, die Erste Heilige Kommunion zu empfangen.

Am Beispiel der Begegnung des Zollpächters Zachäus mit Jesus wird deutlich: egal, ob groß oder klein, reich oder arm, stark oder schwach, bei Jesus sind alle Menschen willkommen. In den Augen Jesu ist jeder Mensch wertvoll. Bei Gott geht niemand verloren – egal, was war, was ist und was auch kommen mag. Das hat der kleine Zollpächter Zachäus am eigenen Leib erfahren, als er auf dem Maulbeerfeigenbaum von Jesus angesprochen wird. Schnell steigt er vom Baum herunter und nimmt Jesus voll Freude bei sich auf. Die Begegnung mit Jesus und das gemeinsame Mahl verändern sein Leben für immer.

Und so wünsche ich unseren Erstkommunionkindern und -familien die tiefe Erfahrung, dass Jesus auch bei uns immer wieder zu Gast sein will, bei uns einkehren will, besonders wenn wir ihn in den eucharistischen Gaben von Brot und

Wein empfangen. Und gleichzeitig wird dabei der Gast zum Gastgeber, denn er ist es, der uns immer wieder einlädt an seinen Tisch. Seine Zusage, uns ein Leben lang zu begleiten und immer bei uns zu sein, feiern wir in der Eucharistie als Geheimnis des Glaubens, einer Gastfreundschaft mit Tiefe. Mögen durch die Vorbereitung auf die Erstkommunion unsere Kinder und Familien und wir alle die Freundschaft mit Jesus vertiefen. Das wünsche ich uns allen von Herzen!
Pfarrer Matthias Weingärtner



Neupostolische Kirche K.d.ö.R.

Sonntag, 6. Februar

9 Uhr Gottesdienst für die Gemeinden Bad Herrenalb und Loffenau

11 Uhr Gottesdienst für die Gemeinde Gernsbach

Mittwoch, 9. Februar

20 Uhr Gottesdienst

Aufgrund der geringen Kapazität in der Kirche durch die Abstandsregeln, bitte die Teilnahme vorab mit dem Gemeindevorsteher abstimmen. Für Kranke und Risikogruppen sowie bei Ausfall der Präsenzgottesdienste werden die Gottesdienste über einen Livestream (YouTube) oder Telefon übertragen. Den Link zur Einwahl auf den YouTube-Kanal und die Telefoneinwahl erhält man vom Gemeindevorsteher Tilo Mangler telefonisch unter 07083 5261248 oder per E-Mail an tilo.mangler@gmx.de. Weitere Informationen unter www.nak-sued.de und www.nak-loffenau.de.

Vereinsnachrichten

Deutsches Rotes Kreuz



Jede Blutspende zählt!

Der DRK-Blutspendedienst bittet dringend zur Blutspende

Täglich werden dringend Blutspenden für die Heilung und Lebensrettung von Patienten benötigt. Bedingt durch die kurze Haltbarkeit von Blut können keine Reserven aufgebaut werden. Daher bittet das DRK alle gesunden Menschen zur Blutspende am:

Donnerstag, den 10.02.2022

von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Stadthalle Gernsbach, Badener Str. 1, 76593 Gernsbach

Zur Sicherheit der Spender muss im Vorfeld ein Termin reserviert werden. Alle verfügbaren Termine finden Sie online unter: terminreservierung.blutspende.de. **Bei allen DRK-Blutspendeterminen gilt die 3G-Regel!** Aufgrund der bundesweit stark angestiegenen Corona-Neuinfektionen erhalten ausschließlich Menschen Zutritt zum Blutspendelokal, die den Status geimpft, genesen oder getestet erfüllen. Bitte entsprechende Nachweise mitbringen (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden). Um Wartezeiten und größere Menschenansammlungen vor Ort zu vermeiden, können keine Tests vor Ort angeboten werden. Nach einer SARS-CoV-2-Impfung können Sie, vorausgesetzt Sie fühlen sich wohl, am Folgetag der Impfung

Blut spenden. Wer Blut spendet, sollte gesund sein und sich fit fühlen. Weitere Informationen finden Sie unter www.blutspende.de/corona. Informationen rund um die Blutspende bietet der DRK-Blutspendedienst auch über die kostenfreie Service-Hotline unter **0800 1194911**.

Obst- und Gartenbauverein Loffenau e.V.



Gartenkalender für die 5. Kalenderwoche

Obst

Gehölzrinde schützen

Das Weißeln von Obstbäumen stellt einen Schutz der Stämme vor Frostrissen dar. Vor allem bei Jungbäumen, insbesondere bis zum kritischen 5. Standjahr, sollten jährlich bereits im Oktober vor dem Frost die Stämme bis in die ersten Verzweigungen geweißelt werden. Ist ein Kalkanstrich bereits erfolgt, sollte dieser jetzt erneuert werden, da insbesondere im Februar die Gefahr von Frostrissen groß ist.

Brombeeren schützen

Brombeeren sind durch Fröste stark gefährdet. In kritischen Lagen können Sie die Ruten empfindlicher Sorten durch Strohabdeckung schützen. Nehmen Sie dazu die einjährigen Jungstuten vom Drahtrahmen ab, um sie längs der Brombeerreihe abzulegen und 20 cm hoch dicht mit Stroh zu bedecken.

Winterschnitt

Befallene Äste mit Krebs und Feuerbrand sollten sofort entfernt werden. Ein Winterschnitt sollte nicht bei starken Minusgraden durchgeführt werden, ab -5°C wird es kritisch.

Winterschnitt bei Johannisbeersträuchern

Beachten Sie die Sortenansprüche: Die optimale Länge der Seitentriebe beträgt 5 bis 15 cm bei Sorten wie „Jonkheer van Tets“ oder „Red Lake“, 20 bis 40 cm bei Sorten wie „Rovada“ oder „Rotet“ und den Stachelbeersträuchern. Der Schnitt sollte möglichst erst Ende des Monats durchgeführt werden und nicht bei starken Minusgraden (s.o.)

Fruchtmumien entfernen

Die letzten von Monilia befallenen Fruchtmumien von Zwetschge, Apfel oder Birne sollten noch aus dem Garten entfernt werden, bevor im Frühjahr die jungen Früchte angesteckt werden.

Gemüse und Kräuter

Mäuse an Zuckerhut

Falls im Garten noch Zuckerhut steht, sollten Sie auf Mäusefraß achten. Die Salatpflanzen sind für die Nager eine Delikatesse. Sie fressen vom Wurzelansatz über den Strunk und höhlen die kegelförmig spitz zulaufenden Köpfe von unten her aus. Übrigens: Gegen Mäuse haben sich Fallen am besten bewährt.

Neuseeländer Spinat

Bereichern Sie die Gemüsepalette doch einmal durch den Anbau von Neuseeländer Spinat. Das Eisenkrautgewächs lässt sich wie Gartenspinat zubereiten. Legen Sie die großen Samenkörner vor der Aussaat 24 Stunden in lauwarmes Wasser und stellen Sie die Pflanzgefäße bis zum Aussaattermin im Mai an einen warmen Ort.

Gemüsezwiebeln stecken

Bei offenem Boden können Ende des Monats Steckzwiebeln, Schalotten und Perlwiebeln gesteckt werden. Knoblauch kann ebenfalls gesteckt werden, jedoch ist der Spätsommer dafür günstiger. Die jetzt gepflanzten Knollen bleiben kleiner.

Hügelbeete/Hochbeete

Der Februar ist noch ideal zur Anlage eines Hügelbeetes im Gemüsegarten. Es bietet viel Raum, um groben Astschnitt unterzubringen. Die Mauern des Hochbeetes können aus Trockenmauersteinen, alten Klinkern, Rundhölzern oder Balken bestehen. Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Gemüselagerung

Zu warme Lagerung kann bei einigen Gemüsen zu einer Umwandlung von Nitrat in gesundheitsschädliches Nitrit führen. Kühle Lagerung bei ausreichender Sauerstoffversorgung fördert dagegen den Nitratabbau.

Bodenuntersuchung

Bei der Bodenuntersuchung werden pflanzenverfügbare Nährstoffe und die Bodenreaktion (pH-Wert) sowie eventuell auch der Humusgehalt bestimmt, um daraus den Bedarf an Nährstoffen bzw. Düngemitteln ableiten zu können. Alle drei bis vier Jahre sollte die Bodenuntersuchung im Garten wiederholt werden, um die Veränderung des Nährstoffgehaltes im Boden zu beobachten. Von der zu untersuchenden Fläche sticht man an etwa 15 Stellen mit einem Spaten oder einem speziellen Bodenproben-Bohrstock ein, und zwar bis auf eine Tiefe von etwa 25 cm. Von jedem Einstich wird ein Streifen Boden abgeschabt und in ein Gefäß gegeben. Von der Mischprobe füllt man gut 250 g in eine gut beschriftete Plastiktüte und sendet sie an ein Bodenlabor.

VdK Ortsverband Bad Herrenalb- Dobel-Loffenau



Treppensteigen als Fitnessübung

Treppensteigen vereint motorische und kognitive Impulse. Es fördert die Gangsicherheit und die Herz-Kreislauf-Gesundheit und es schützt vor Osteoporose sowie Stürzen. Als zivilisatorische Errungenschaft gelten Fahrstühle, die vor allem älteren und chronisch kranken Menschen zur Aufrechterhaltung von Mobilität und Selbstständigkeit dienen. Doch es ist festzustellen, dass bei normaler motorischer und kognitiver Leistungsfähigkeit auch ältere Menschen gerne in zumutbarem Ausmaß Treppen benutzen, vorausgesetzt, dass diese sich in einem einwandfreien und auch für sie gut nutzbaren Zustand befinden. Hochwertige Betätigung, die Muskelarbeit durch Treppensteigen fördert Stabilität, muskulären Status und Ausdauer und die kontinuierliche räumliche Veränderung beim Steigen und Abwärtsgehen, Anpassungsvermögen sowie geistige Flexibilität (sinnvolle Koordination verschiedenster Muskelgruppen, adäquate Reaktion auf visuelle Reize, Kommunikation u.v.m.). Als ähnlich hochwertige Betätigung sei das Tanzen erwähnt, was allerdings gerade den Herren mitunter etwas schwerer erscheint, als das Bewältigen einer Treppe. Ein etwas zwanghaft veranlagter Wissenschaftler hat ausgerechnet, dass jede bewältigte Treppenstufe das Leben um eine 1/1000 Sekunde verlängert.

Welche Forderungen haben wir an Treppenaufgänge zu stellen, die für ältere Menschen gut und gefahrlos zu nutzen sind? Sie müssen eine vernünftige Beleuchtung aufweisen, die die einzelnen Treppenstufen gleichmäßig ausleuchtet. Dazu muss die Stufe kontrastreich gestaltet und von der Kante jederzeit gut abgrenzbar sein. Die Stufen müssen angeraut und absolut rutschfest sein, ein horizontaler, eventuell leicht nach innen abgesenkter Verlauf ist obligat. Die beidseitigen Handläufe sollten in passender Höhe angebracht und ebenfalls leicht angeraut sein, sodass gerade die Kniegelenke als Hauptproblemzone des älteren Menschen mit Arthrose entlastet werden können. Werden diese Forderungen erfüllt, so stehen uns allen wunderbare kostenlose „ergo- und physiotherapeutische Trainingsgeräte“ zur Verfügung. Autor: Dr. med. Achim Gowin, Chefarzt der Geriatrie des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz Kontakt: Fachbereich Geriatrie im Gesundheitsverbund; Landkreis Konstanz, Tel. 07531 801-1461; (Standort Konstanz), www.glkn.de

Weitere Informationen unter:

Deutsches Institut für Treppensicherheit e. V.
Informationsbüro | Bahnhofstraße 10 | 78244 Gottmadingen |
Tel.: 07731 3198186 info@treppensicherheit.de |
www.treppensicherheit.de

Sozialrechtsberatung in Calw –

Anmeldung und Termine telefonisch unter 07051 1687411.

Sozialberatung in Bad Herrenalb –

Anmeldung und Termine telefonisch unter 07084 5929648.

Bitte sprechen Sie auf den Anrufbeantworter und geben Ihren Namen, Ihr Anliegen und die Nummer, unter der Sie erreichbar sind, an. Herr Käfer wird Sie dann baldmöglichst zurückrufen. Weitere Informationen vom und über den Ortsverband erhalten Sie online unter <https://www.vdk.de/ov-bad-herrenalb>, per E-Mail an ov-bad-herrenalb@vdk.de oder telefonisch unter 07083 4209.

Schwäbischer Heimatbund e.V.

Denkmalschutzpreis für private Eigentümer ausgeschrieben

Der Schwäbische Heimatbund und der Landesverein Badische Heimat loben zum 37. Mal den Denkmalschutzpreis Baden-Württemberg aus. Dieser stellt die denkmalgerechte Erhaltung und Neunutzung historischer Gebäude in den Mittelpunkt. Bis zu fünf Preisträger werden mit einem Preisgeld von insgesamt 25.000 Euro belohnt, das die Wüstenrot Stiftung zur Verfügung stellt.

Bewerben können sich private Eigentümer, bei deren Gebäude der Abschluss der Erneuerung nicht länger als vier Jahre zurückliegt. Auch beteiligte Architekten und weitere Experten können bis Anfang Juni entsprechende Projekte vorschlagen. Diese müssen nicht zwingend unter Denkmalschutz stehen. Neben dem Preisgeld erhalten die Preisträger sowie die Architekten und Restauratoren Urkunden. Zudem wird den Eigentümern eine Bronzetafel zum Anbringen am Gebäude überreicht. **Bewerbungsschluss ist der 30. April 2022.** Weitere Informationen sowie die Broschüre mit allen notwendigen Angaben zur Ausschreibung finden Sie unter www.denkmalschutzpreis.de. Die öffentliche Preisvergabe findet Anfang 2023 statt.